



Siegen-Wittgenstein

Die Menschen sind unser Kapital.

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

SV Oberes Banfetal
Herrn Markus Bernhardt
Hesselbacher Str. 8
57223 Bad Laasphe

**Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Untere Landschaftsbehörde

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:

Thomas Dombrowski
Zimmer: 615
Telefon: 0271 333-1824
Telefax: 0271 333-1860
E-Mail: t.dombrowski@siegen-
wittgenstein.de

19. April 2011

Landschaftsschutzgebiet Bad Laasphe

Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln

Mein Zeichen:
67 12 70

Ihr Zeichen:

Ausnahmebescheid

Sehr geehrter Herr Bernhardt,

für die Durchführung von Außenstarts und –landungen durch Hängegleiter und Gleitsegler im Bereich „Auf der Ecke“ in der Gemarkung Hesselbach wird die nach Ziff. 2.2.E.a LP LA i. V. m. § 34 Abs. 4 a LG erforderliche Ausnahme von dem Verbot der Ziff. 2.2. C j) und l) LP LA erteilt.

Auflagen:

1. Über die im Rahmen der Waldumwandlung genehmigten Eingriffe dürfen an den Grundstücken keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, keine Unterstände oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
2. Die Landefläche ist in der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Die Startfläche kann in ortsüblicher Weise landwirtschaftlich als Mähwiese oder Viehweide genutzt werden. Über den landwirtschaftlich notwendigen Mäh- oder Beweidungssturnus hinaus dürfen die Flächen nur gemäht werden, wenn dies für gefahrlose Start- und Landevorgänge notwendig ist.
3. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z. B. Absperrungen, Windmesser, Warnschilder etc.) sind spätestens nach Beendigung des Flugbetriebs am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
Kto. 10 090
BLZ 460 500 01

IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG
Kto. 755 000 501
BLZ 460 600 40

Umsatzsteuer-Nr.
342/5811/0883

 **Südwestfalen**

Regionale 2013

4. Flugbetrieb darf nur zwischen **2 Stunden nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr** stattfinden.
5. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden (z.B. durch absperren von Wegen).
6. Dieser Bescheid gilt ausschließlich für die beantragten Fluggeräte (Hängegleiter und Gleitschirme) und für die im Antrag beschriebene Art des Startens und Landens.
7. Der Antragsteller ist für die Verstöße aller Benutzer der Start- und Landeflächen gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung verantwortlich. Er hat die Flugausübenden und sonstigen Anwesenden darauf hinzuweisen, besondere Rücksicht auf Natur und Landschaft zu nehmen. Unnötiges Betreten der Wald- und Wiesenflächen abseits der Wege und damit verbundene Beeinträchtigungen der Vegetation und Störungen der Tierwelt sind zu unterlassen.
8. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen („Flugtage“, Vorführungen etc.) wird durch diesen Bescheid nicht erlaubt. Hierfür ist jeweils eine gesonderte Ausnahmegenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erforderlich.
9. Vor allen Flugaktivitäten ist zu überprüfen, ob Tiere der geschützten europäischen Arten (z.B. alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien) betroffen sind.

Widerrufsvorbehalt:

Dieser Bescheid wird aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG unter dem Vorbehalt erteilt, hierzu nachträglich weitere Auflagen zu erlassen sowie bestehende Auflagen zu ändern oder zu ergänzen oder für den Fall, dass die Auflagen nicht eingehalten werden und/oder neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft belegen, die Entscheidung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG zu widerrufen.

Befristung:

Dieser Ausnahmebescheid wird befristet erteilt bis zum 31.12.2021.

Begründung:

Sie haben beim Deutschen Hängegleiterverband eine Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängeleitern und Gleitsegeln beantragt.

Die betroffene Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Laasphe.

Nach der Festsetzung 2.2.C.I) des Landschaftsplanes Laasphe ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten, Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben.

Auf Antrag kann für Vorhaben, die den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigen, eine Ausnahme zugelassen werden.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren, war die Festsetzung der vorstehenden Auflagen erforderlich, die ein Nebeneinander von Natur- und Landschaftsschutz sowie der von Ihnen beantragten sportlichen Aktivitäten vertretbar machen.

Bei Einhaltung der vorgegebenen Auflagen ist nicht davon auszugehen, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und auch der Erholungseignung des Landschaftsraumes verbunden sein wird.

Der Widerrufsvorbehalt soll sicherstellen, dass die Auflagen eingehalten werden und gleichzeitig einen Widerruf dieses Bescheides ermöglichen, falls während der Laufzeit dieses Bescheides neuere Erkenntnisse zu anderen Bewertungen der Auswirkungen der Starts und Landungen auf Natur und Landschaft führen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Arnberg
Hausanschrift: 59821 Arnberg, Jägerstraße 1
Postanschrift: 59818 Arnberg, Postfach
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Zusätzlich ergeht folgender Hinweis:

Durch das ab dem 01.11.2007 gültige zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) im Nordrhein-Westfalen ist der Verfahrensablauf dahingehend geändert worden, dass das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren bis auf weiteres abgeschafft wurde. Sie können daher gegen diesen Bescheid, wie aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung eines unnötigen Rechtsstreits und damit verbundenen unnötigen Kosten biete ich Ihnen an, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

Vielfach können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Ich weise an dieser Stelle aber darauf hin, dass sich die Frist zur Klageerhebung dadurch nicht verändert.

Hinweise:

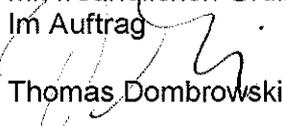
1. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen.
2. Durch die Start- und Landevorgänge und während des Flugs darf nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäischen geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es demnach verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG.

Daher ist vor allen Flugaktivitäten zu überprüfen, ob Tiere der o.g. Arten betroffen sind. eine Fortführung der Aktivitäten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine zum Übernachten, zum Überwintern oder zur Brutpflege Schutz suchenden Vögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) oder Fledermäuse zu Schaden kommen.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de - Liste der Geschützten Arten in NRW – Artengruppen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Thomas Dombrowski

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 - SGV. NRW. 791) in der zurzeit gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung

Landschaftsplan Bad Laasphe (LP LA) vom 21.08.2006